

Robert Chr. van Ooyen / Martin H. W. Möllers

**Die Polizei des Bundes:
Entwicklung und Polizeireform – Europäisierung –
Aktuelle verfassungsrechtliche Bezüge – aktuelle
Kontroversen – Studium und Forschung am
Fachbereich Bundespolizei**

Die Bundespolizei ist in Bewegung. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Aufgabenübertragung von Bahnpolizei und Luftsicherheit 1998 grundsätzlich das grenzpolizeiliche Gepräge betonte:¹ Insgesamt hat sich der alte, z. T. noch „paramilitärische“, innerdeutsche Grenzschutz längst zu einer „multifunktionalen Polizei des Bundes“ gewandelt,² die sich zudem internationalisiert – sei es im Rahmen des europäischen Grenzschutzes und internationaler Polizeiemissionen³ oder sei, dass sich der Polizeidienst infolge der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland hierfür selbst (zögerlich), geöffnet hat.⁴ Formal bestätigt wurde diese Entwicklung schließlich durch die einfachgesetzliche Umbenennung von „Bundesgrenzschutz“ zu „Bundespolizei“, wenn auch eine Anpassung des verfassungsrechtlichen Wortlauts wegen der kompetenzrechtlichen Ländervorbehalte durch Änderung des Grundgesetzes ausblieb.⁵

1 Vgl. Möllers/van Ooyen (Hrsg.): Luftsicherheit, JBÖS-Sonderband 10, Frankfurt a.M. 2012.

2 Schütte-Bestek, Patricia M.: Aus Bundesgrenzschutz wird Bundespolizei, Wiesbaden 2015; Winkler, Michael: Von der Grenzpolizei zur multifunktionalen Polizei des Bundes?, Frankfurt/M 2005; Möllers/van Ooyen et al. (Hrsg.): Die Polizei des Bundes in der rechtsstaatlichen pluralistischen Demokratie, Opladen 2003.

3 Vgl. insgesamt: Möllers/van Ooyen (Hrsg.): Europäisierung und Internationalisierung der Polizei (3 Bde.), JBÖS-Sonderband 1, 3. Aufl., Frankfurt a.M. 2012; Möllers/van Ooyen (Hrsg.): Migration: Europäische Grenzpolitik und Frontex, JBÖS-Sonderband 5.2, Frankfurt a.M. 2012; Möllers, Rosalie: Polizei in Europa. Die Sicherheitsagenturen Europol und Frontex im Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 2017.

4 Möllers/van Ooyen (Hrsg.): Migration: Polizei und Integration, JBÖS-Sonderband 5.4, Frankfurt a.M. 2012; Hunold, Daniela u.a.: Fremde als Ordnungshüter. Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland, Wiesbaden 2010.

5 So ist in den Artikeln 35, 87, 87a und 91 GG immer noch von „Bundesgrenzschutz“ bzw.

Parallel lässt sich beobachten, dass „Innere Sicherheit“ und „Polizei“ in der sozialwissenschaftlichen Forschung generell wieder zu einem Thema geworden ist,⁶ nachdem über Jahrzehnte fast nur der enge Blickwinkel spezialjuristischer Fragestellungen dominierte. Davon zeugen nicht nur Zeitschriften und Jahrbücher,⁷ Lexika und Kompendien,⁸ Verlage und Schriftenreihen,⁹ sowie diverse Forscher-Netzwerke und Arbeitskreise,¹⁰ sondern auch die Fülle der Publikationen zu Innerer Sicherheit und Polizei selbst,¹¹ die durch das Thema „Bürgerrechte / Terrorismusbekämpfung“ seit 9/11 noch weiter zugenommen hat. Generell scheinen sich die „Polizeiwissenschaften“ nun daher auch in Deutschland als „neue“ wissenschaftliche Disziplin zu etablieren¹² – wenn auch nach der ersten Euphorie ein wenig Skepsis eingetreten ist.¹³

„Grenzschutzbehörden“ die Rede, um die sonderpolizeiliche Kernaufgabe „Grenzschutz“ in Abgrenzung zur allgemeinen Polizeikompetenz der Länder zu betonen.

- 6 So sind in den letzten 20 Jahren gleich sechs einschlägige Themenhefte in der von der BpB herausgegebenen Reihe „Aus Politik und Zeitgeschichte“ erschienen, nämlich: „Bürgerrechte und Innere Sicherheit (APuZ 44/2004); „Innere Sicherheit im Wandel“ (APuZ 12/2007); „Polizei“ (APuZ 48/2008); „Innere Sicherheit“ (APuZ 32-33/2017); „Polizei“ (APuZ 21-23/2019) und „Freiheit und Sicherheit“ (APuZ 32-33/2022).
- 7 Neben der schon lange bestehenden CILIP sind hier vor allem die im Jahr 2000 gegründete „Polizei & Wissenschaft“ und das seit 2002/03 erscheinende JBÖS zu nennen.
- 8 Vgl. Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, Wiesbaden 2006; Groß, Hermann/Frevel, Bernhard/Dams, Carsten (Hrsg.): Handbuch der Polizeien Deutschlands, Wiesbaden 2008; Möllers (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 3. Aufl., München 2018.
- 9 So der Verlag für Polizeiwissenschaft, die Schriftenreihe „Studien zur Inneren Sicherheit“ im Verlag Springer VS und die vorliegende Reihe der JBÖS-Sonderbände.
- 10 Arbeitskreis Innere Sicherheit (AKIS); Arbeitskreis Empirische Polizeiforschung; zu den Netzwerken vgl. Ohly, H. Peter: Die Innere Sicherheit im Spiegel der deutschsprachigen Literatur; in: Lange, Hans-Jürgen/Ohly/Reichert, Jo (Hrsg.): Auf der Suche nach neuer Sicherheit, 2. Aufl., Wiesbaden 2009, S. 377 ff.
- 11 Statt vieler sei hier nur die schon Ende der 1990er Jahre die Innere Sicherheit neu erschließende, politikwissenschaftliche Habilitationsschrift von Hans-Jürgen Lange genannt: Die innere Sicherheit als Politikfeld, Opladen 1999, sowie die sozialwissenschaftliche Dissertation zur Polizeikultur von Rafael Behr: Cop Culture, Opladen 2000.
- 12 Vgl. Möllers/van Ooyen (Hrsg.): Polizeiwissenschaft, 4 Bde., JBÖS-Sonderband 7, Frankfurt a.M. 2012 ff.; Feltes, Thomas (Hrsg.): Polizeiwissenschaft. Von der Praxis zur Theorie, Frankfurt a.M. 2011; van Ooyen, Irina: Polizeiwissenschaft in Deutschland. Zwischen „Fehlansage“ und verspäteter Etablierung?, Frankfurt a.M. 2019.
- 13 Vgl. Feltes, Thomas/Frevel, Bernhard (Hrsg.): Hat die deutsche Polizeiwissenschaft eine Zukunft? Eine Bestandsaufnahme, Themenheft P&W, 1/2015; Feltes: Ist die deutsche Polizeiwissenschaft schon am Ende, bevor sie angefangen hat sich zu etablieren?; in: JBÖS 2014/15, S. 457 ff.

An dieser „Lage“ orientiert sich der vorliegende Band zur Bundespolizei. Es handelt sich nicht um eine systematische Gesamtdarstellung, sondern um eine Sammlung von Aufsätzen, die zu speziellen Fragestellungen aus Theorie und Praxis anlassbezogen entstanden sind:

Im ersten Teil ist dabei direkt endlich einmal von Forschungsarbeiten zu berichten, die sich – z. T. im Rahmen von Dissertationsprojekten – speziell und umfassend mit der Bundespolizei auseinandergesetzt haben: mit der Entwicklung vom Grenzschutz zur Polizei des Bundes aus organisationssoziologischer Sicht,¹⁴ mit dem Prozess der Entstehung und Konsolidierung des Bundesgrenzschutzes bis Anfang der 1970er Jahre¹⁵ schließlich mit der Problematik der „ausufernden“ Unterstützungseinsätze für die Länder¹⁶. Aktuell ist eine historisch-kritische Analyse zu den Leistungen aber auch zur Entmythologisierung der GSG 9 vorgelegt worden.¹⁷

Darüber hinaus geht es um politische Entwicklungen, die vor dem Hintergrund des Paradigmenwechsels einer Europäisierung der Grenzsicherheit¹⁸ und der Forcierung „Neuer Sicherheit“¹⁹ für die Bundespolizei und das BKA analysiert werden. „Innere Sicherheit“ hat längst „Wirtschaft“ als *den* zentralen Motor der europäischen Integration abgelöst – das zeigt sich von „Schengen“ bis hin zur „Flüchtlingskrise“.²⁰ Seit den 1990er Jahren, beschleunigt durch die Integration der Polizeiarbeit in der EU und natürlich

14 Vgl. Schütte-Bestek, Patricia M.: Aus Bundesgrenzschutz wird Bundespolizei. Entwicklung einer deutschen Polizeiorganisation des Bundes aus organisationssoziologischer Perspektive, Wiesbaden 2015.

15 Vgl. Parma, David: Installation und Konsolidierung des Bundesgrenzschutzes 1949-1972. Eine Untersuchung der Gesetzgebungsprozesse unter besonderer Betrachtung der inneradministrativen und politischen Vorgänge, Wiesbaden 2016.

16 Vgl. Schmelzer, Alexander: Sicherheitsföderalismus im Ausnahmezustand. Einsatz der Bundespolizei zur Unterstützung der Länder am Maßstab der Bundestreue, Baden-Baden 2015.

17 Vgl. Herzog, Martin: GSG 9. Ein deutscher Mythos, Berlin 2022.

18 Vgl. Knelangen, Wilhelm: Das Politikfeld innere Sicherheit im Integrationsprozess, Oppladen 2001; Baumann, Mechthild: Der deutsche Fingerabdruck. Die Rolle der deutschen Bundesregierung bei der Europäisierung der Grenzpolitik, Baden-Baden 2006; Möllers, Rosalie: Frontex und die Flüchtlingskrise; in: JBÖS 2016/17, S. 85 ff.; Bossong, Raphael: Der Ausbau von Frontex – zwischen politischer Symbolik und den Dilemmas der Umsetzung; in: JBÖS 2002/21, S. 707 ff.; Thörner, Moritz: Der Sicherheitsnexus im Europa-recht; in: JBÖS 2022/23, S. 569 ff.; sowie die Literatur in Fn 3.

19 Vgl. Möllers/van Ooyen (Hrsg.): Neue Sicherheit (3 Bde.), JBÖS-Sonderband 6, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 2012.

20 Vgl. Möllers/van Ooyen (Hrsg.): „Flüchtlingskrise“, JBÖS-Sonderband 20, Frankfurt a.M. 2017.

durch den Terrorismus seit 9/11, zuletzt durch den Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt 2016, ist daher eine stetige Aufgaben- und / oder Personalerweiterung zu verzeichnen. Und dieser Befund gilt relativ unabhängig von der politischen „Farbenlehre“ einer rot-grünen, schwarz-gelben, schwarz-roten oder ampelfarbenen Bundesregierung; denn Sicherheit ist in *dem* Land der Versicherungen überhaupt populär.²¹ Hinzu kommen die politischen Eigeninteressen von Bürokratien und Polizeigewerkschaften, die jederzeit an Behörden- und Bedeutungszuwachs interessiert sind.²² Speziell bei der noch unter Innenminister Thomas de Maizière angestrebten Zentralisierung, die Sonderpolizeien des Bundes in einer neuen Sicherheitsarchitektur zu einer einheitlichen Bundespolizei zu bündeln (sog. „Werthebach-Kommission“), zeigte sich genau dieses Beharrungsvermögen von einmal geschaffenen Großbürokratien: Denn das Fusionsvorhaben scheiterte.

Im weiteren Verlauf stehen aktuelle Bezüge des Verfassungsrechts im Vordergrund; diese korrespondieren mit der im Schlussteil aufgenommenen Dokumentation der vier zentralen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts („Aufgabenerweiterung BGS“; „Luftsicherheit II“; „Fraport“ und „Unterstützungseinsätze“). Neu aufgenommen ist zudem die aktuelle Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zur Problematik einer mit der Bundeskompetenz konkurrierenden Grenzschutz Tätigkeit durch eine Bayerische Grenzpolizei. Zu einem Teil haben sich Veränderungen für die Bundespolizei direkt aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergeben:

Mit „Fraport“ hat der Erste Senat das Demonstrationsrecht in Flughäfen und Bahnhöfen gestärkt. Nach der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Abschusses eines Flugzeugs im Rahmen des 9/11-Szenarios hat das Bundesverfassungsgericht mit „Luftsicherheit II“ die vormalige Position des Zweiten Senats in entscheidenden Teilen revidiert und die Tür erstmals für militärische Einsätze in der inneren Sicherheit etwa bei Bekämpfung bestimmter Terrorlagen geöffnet. Damit hat das Bundesverfassungsgericht das Grundgesetz faktisch selbst geändert, obwohl politische Mehrheiten für eine Änderung der Verfassung zuvor gerade nicht zustande kamen. Das ist nicht nur aus demokratischer Sicht problematisch, sondern auch rechtsstaat-

21 Vgl. allgemein Conze, Eckart: Die Suche nach Sicherheit. Eine Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis in die Gegenwart, München 2009; auch Gusy, Christoph (Hrsg.): Evaluation von Sicherheitsgesetzen, Wiesbaden 2014.

22 Vgl. Schulze, Matthias: Die Sprache der (Un-)Sicherheit. Die Konstruktion von Bedrohung im Sicherheitspolitischen Diskurs, Marburg 2012.

lich angesichts (nunmehr) unklarer Verfassungsbestimmungen, zumal diese menschen- und kompetenzrechtliche Gemengelage sich analog auch im Bereich der „Seesicherheit“ bei der – polizeilichen und strafrechtlichen – Bekämpfung von Terrorismus und Piraterie eröffnet. Eine Änderung des Grundgesetzes (Art. 35; 87a und ggf. 24), welche die (bundes-)polizeilichen Aufgaben und Befugnisse bzw. deren militärische Unterstützung durch die Bundeswehr verfassungsrechtlich regelte – und dann auch die grundsätzliche Problematik des Parlamentsvorbehalts einzubeziehen hätte²³ –, ist daher überfällig. Aktuell hat das Bundesverfassungsgericht aber die parlamentarische Kontrolle der Bundespolizei durch den Bundestag in seiner Entscheidung „Unterstützungseinsätze“ sogar eher „geschwächt“.

Aus (rechts)politischer Sicht ist darüber hinaus in den letzten Jahren die Ausdehnung der Befugnisse in neuen Polizeigesetzen der Länder,²⁴ die auch auf die künftige Novellierung des Bundespolizeigesetzes durchschlägt,²⁵ sowie die alltägliche Praxis der (Bundes-)Polizei stärker in den Blickpunkt und damit auch in die Kritik geraten: Phänomene wie „Racial profiling“,²⁶ „Widerstandsbeamte“ und einzelne Skandale um Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit haben hier die Forderung nach zusätzlichen Institutionen externer Polizeikontrolle²⁷, beamtenrechtlichen Konsequenzen²⁸ stärker werden lassen – und endlich nach einer Öffnung von Poli-

23 Und zwar einschließlich der Auslandseinsätze; vgl. hierzu Thiel, Markus: „Parlamentspolizei“?. Zur Idee eines „Parlamentsvorbehalts“ für internationale Einsätze deutscher Polizeikräfte; in: JBÖS 2014/15, S. 591 ff.

24 Vgl. Hundert, Juliane/Lippmann, Valentin: Das neue sächsische Polizeirecht – ein Angriff auf die Freiheitsrechte; in: JBÖS 2018/19, S. 75 ff.; Möllers: Die Umsetzung des neuen Gefahrenbegriffs ‚drohende Gefahr‘ im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz nach dem Urteil des BVerfG zum BKA-Gesetz; in: JBÖS 2018/19, S. 93 ff.; Möllers, Maximilian Chr., Kritische Bemerkungen zum Entwurf der Neufassung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern; in: JBÖS 2020/21, S. 627 ff.

25 Vgl. Arzt, Clemens, Bundespolizeigesetz. Wie weiter in der nächsten Legislatur?; in: ZRP, 7/2021, S. 205 ff.; Bubrowski, Helene/Lohse, Eckart: Kontrolle ja, aber kein Racial Profiling, FAZ vom 25.4.2023, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/bundespolizeigesetze-ampel-einigt-sich-auf-reform-18846770-p2.html> (letzter Abruf 15.5.2023).

26 MWN van Ooyen, Irina, Die Problematik von Racial profiling bei der Bundespolizei; in: JBÖS 2018/19, S. 373 ff.

27 Vgl. Buchallik, Philipp/Behschnitt, Benjamin: Die zentrale Beschwerdestelle der sächsischen Polizei im Kontext des polizeilichen Beschwerdemanagements der anderen Länder; in: JBÖS 2018/19, S. 393 ff.; van Ooyen, Irina: Kontrolle der Polizei durch Kommissionen?; in: JBÖS 2020/21, S. 521 ff.; vgl. aktuell EGMR Basu ./ Deutschland: Urteil zum Fehlen einer unabhängigen, wirksamen Untersuchung des Vorwurfs des Racial Profiling durch die Polizei bei einer Personenkontrolle im Zug vom 18.10.2022.

28 MWN Voßkuhle, Andreas, Extremismus im öffentlichen Dienst – Was tun?; in: JBÖS 2022/23, S. 13 ff.

zeiorganisationen für empirische Studien.²⁹ Eingebettet sind diese Kontroversen auch in die anhaltende gesamtgesellschaftliche Bedrohungslage durch den Rechtsextremismus als zentraler Herausforderung für die wehrhafte Demokratie.³⁰ Hinzu kommt das seit einigen Jahren verstärkte Interesse der Polizeiwissenschaften an Funktion, Selbstverständnis und kritischer Reflexion von Polizei im demokratischen Rechtsstaat.³¹

Schließlich lassen sich im Bereich der Polizeihochschulen ambitionierte Akademisierungs- und Verwissenschaftlichungstendenzen beobachten. Die Lage der von offizieller Seite initiierten und / oder unterstützten Forschungsbemühungen ist jedoch immer noch mehr als ernüchternd. Zwar hat es den politischen Willen gegeben, den Polizeiberuf weiter zu akademisieren und dadurch auch den „Polizeirat“ von seiner Ausbildung her auf dieselbe Anerkennungsstufe zu bringen wie die klassischen, „studierten Räte“. Aber an den hierfür notwendigen Ausstattungen und forschungsfreundlichen Rahmenbedingungen mangelt es immer noch erheblich:

Mit der Deutschen Hochschule der Polizei, die aus der alten Polizeiführungsakademie hervorgegangen und die primär für die Ausbildung des höheren Polizeivollzugsdienstes von Bund und Ländern zuständig ist, wurde zwar die Schaffung einer Einrichtung auf Universitätsniveau beabsichtigt. Allein Anzahl und Ausstattung der Studiengänge und Lehrstühle ist ursprünglich so minimalistisch ausgefallen, dass eine Zeitlang sogar die Promotionsrechte wegen mangelnder Wissenschaftlichkeit auf Eis lagen.³²

29 Vgl. aktuell DHPOL, Zwischenbericht der MEGAVO-Studie, 2023, <https://www.polizeistudie.de/wp-content/uploads/projekt-megavo-zwischenbericht-2023-04-04.pdf> (letzter Abruf 15.5.2023).

30 Vgl. Jaschke, Hans-Gerd: Rechtsextreme Netzwerke in der Polizei und anderen Sicherheitsbehörden?; in: JBÖS 2020/21, S. 22 ff.; Themenschwerpunkt „10 Jahre nach dem NSU“ im JBÖS 2020/21; Themenschwerpunkt „Rechtsextremismus/-radikalismus in Justiz und Polizei im JBÖS 2022/23; Gutachten der Nußberger-Kommission zu rechtsextremistischen Vorfällen in der hessischen Polizei, Auszug; in: JBÖS 2022/23, S. 129 ff. sowie Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme, Wiesbaden 2022.

31 Vgl. Derin, Benjamin/Singelstein, Tobias: Die Polizei. Helfer, Gegner, Staatsgewalt. Inspektion einer mächtigen Organisation, Ausgabe BpB, Bonn 2022.

32 Hintergrund sind u.a. gewesen: die zu geringe Anzahl von Professuren an einer Hochschule, die zudem nur einen Studiengang anbietet, die zu starke Ausrichtung an Praxis und nicht an Forschung, die unzureichende wissenschaftliche Qualifikation und Berufungspraxis des Teils des Lehrpersonals, das durch die Polizeien von Bund und Ländern selbst gestellt wird und die sog. polizeihandwerklichen Fächer unterrichtet („Einsatzlehre“; „Führungslehre“); vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Deutschen Hochschule der Polizei, Münster, Drs. 3843-13, Berlin 2013.

Peinlich – nicht so sehr für die dort Lehrenden, sondern vielmehr für die politisch verantwortlichen Institutionen, die glaubten einen Wissenschaftsbetrieb auf Sparflamme fahren zu können, indem man einfach (fast) nur die Schilder an den Gebäuden austauschte: hier jetzt DHPol, früher PFA.³³ Erst nachdem das Kind in den Brunnen gefallen war, besann man sich (Jahre später) darauf, endlich „richtig“ Hochschule zu machen, nicht zuletzt dadurch, indem man einen akademisch ausgewiesenen und namhaften politikwissenschaftlichen Polizeiforscher als neuen Präsidenten berufen hat.³⁴

An den Hochschulen für Polizei aber ist die Situation bis heute nahezu unverändert, obwohl der Trend im allgemeinen Hochschulbetrieb etwa im Bereich der neuen W-Besoldung und der Einrichtung von Bachelor-Studiengängen in den letzten Jahren ja sogar in Richtung Gleichstellung von Lehrenden an Universtitäten und Fachhochschulen geht. Leiter der Hochschulen sind nach wie vor i. d. R. „wissenschaftsferne“ Präsidenten aus dem Polizeidienst, die zudem mit der Übernahme als Endamt vor der Pensionierung häufig ihre Karriere krönen. Zwar wurden Diplom- bzw. Bachelor-Arbeiten eingeführt – Forschung zur Inneren Sicherheit bzw. Polizei scheint hier jedoch nach wie vor „Privatsache“ der Lehrenden zu sein: Es gibt i. d. R. keine Entlastung, weder durch zumindest studentische Hilfskräfte noch beim Lehrdeputat³⁵ – schon gar nicht „Forschungssemester“, obwohl Forschung in den Rechtsgrundlagen formal-rechtlich verankert ist. Wissenschaftliche Veröffentlichungen jenseits der inzwischen – bei den „zivilen“ Dozentinnen und Dozenten – regelmäßig geforderten Promotion spielen bei Berufungen / Beförderungen allenfalls eine marginale Rolle; gar keine sogar bei den „polizeilichen“, die sich auch selten überhaupt einem Berufungsverfahren mit hartem akademischem Wettbewerb durch externe öffentliche Ausschreibung stellen müssen. Hier qualifiziert für die Lehrtätigkeit an einer Hochschule vor allem: „Praxis“.

33 Und dabei hat man den noch an der alten PFA existierenden, im Fachverbund mit den Rechtswissenschaften sogar gleich berechtigten Bereich der Sozialwissenschaften nahezu abgewickelt. In seinem Evaluierungsbericht forderte daher der Wissenschaftsrat insb. Professuren für Politikwissenschaft, Soziologie, Verwaltungswissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Geschichte sowie Kriminologie / Kriminalpolitik.

34 Zur konzeptionellen Ausrichtung vgl. Lange, Hans-Jürgen/Meier-Ebert, Michaela: Polizeiwissenschaft als Verwaltungswissenschaft – zur weiteren Entwicklung der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol); in: JBÖS 2022/23, S. 483 ff.

35 Vgl. die Resolution Polizei und Forschung; www.empirische-polizeiforschung.de/resolution.php (Abruf: 5.8.2017); allgemein das Themenheft zur Polizeiforschung P&W, 3/2012.

Mit diesem Teil des Buchs möchten wir daher auch unsere „privaten“ Forschungsleistungen zum Thema „Innere Sicherheit / Polizei“ als Lehrende in den Staats- und Gesellschaftswissenschaften des Fachbereichs Bundespolizei der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung dokumentieren; mit diesen schmückt sich der Jahresbericht der Hochschule zwar regelmäßig, da Forschung auch Aufgabe aller Fachhochschulen ist³⁶ – die aber tatsächlich (bisher) im Wesentlichen nur durch konsequente „Selbstausbeutung“ möglich werden.

Neu anhängt als Dokumentation ist zudem in Sachen Bundespolizei-Hochschule die Antwort der Bundesregierung auf die im Januar 2023 gestellte kleine parlamentarische Anfrage „über mögliche Verbreitung neurechter Ideologie und neurechten Gedankenguts am Fachbereich Bundespolizei“ der HS Bund. Der Fall³⁷ wurde einer breiteren Öffentlichkeit schon im Sommer 2021 durch die Presse bekannt und die darauf folgende Stellungnahme der Bundesregierung³⁸; er betrifft einen Professor des eigenen Studienbereichs Staats- und Gesellschaftswissenschaften in Lübeck, dem Rechtsradikalismus vorgeworfen wird.³⁹ Nach Meldung der Tagesschau nahm zwar seinerzeit „die Innenrevision der Bundespolizei Ermittlungen auf. ... Für disziplinar- oder personalrechtliche Schritte seien die Sachverhalte entweder zu alt oder nicht gewichtig genug, befand die Bundespolizei Mitte November 2021 in ihrem Abschlussbericht“.⁴⁰ Inzwischen gibt es eine erneute Prüfung und erst jetzt scheint dabei überhaupt der Verfassungsschutz einbezogen worden zu sein.⁴¹ Auch eine öffentliche Stellungnahme des hiesigen Fachbereichsrats, des zentralen Organs der de-

36 Im Regelfall auf Landesebene sogar gesetzlich.

37 Vgl. Fauda, Anna M.: Mit rechten Dingen? Der „Fall Maninger“ und das Studium in der Bundespolizei; in: CILIP, März 2023 (131), S. 96 ff.

38 Vgl. Regierungspressekonferenz vom 11.8.2021, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/regierungspressekonferenz-vom-11-august-2021-1950156> (letzter Abruf 15.5.2023).

39 U. a. beteiligt an der Gründung des neurechten „Instituts für Staatspolitik“, das das BfV nun als rechtsextremistisch eingestuft hat; <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/pressemitteilung-2023-2-ifs-ein-prozent-ja.html> (letzter Abruf 15.5.2023).

Zur rechtsradikalen Kontinuität in seinen Schriften vgl. die Analyse von Peters, Daniel/Lemke, Matthias: „Ethno-religiöse Brückenköpfe“, „postheroische Handlungsebenen“ und die „Selbsterhaltung des Volkes in seiner optimalen Form“ – Neurechte Positionen und ihre Verbreitungsstrategie in den Schriften des Bundespolizei-Professors Stephan Maninger; in: JBÖS 2022/23, S. 53 ff.; open access unter: www.jbös.de

40 Tagesschau: Verfassungsschutz überprüft Professor, vom 15.2.2023, <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/bundespolizei-professor-ueberpruefung-101.html> (letzter Abruf 15.5.2023).

41 Vgl. ebd.

mokratischen Hochschulselbstverwaltung des Fachbereichs Bundespolizei, ist bis heute ausgeblieben – ganz im Unterschied zu der distanzierenden Stellungnahme des Fachbereichsrats Nachrichtendienste der HS Bund bei einem ähnlichen Vorfall an diesem Fachbereich.⁴²

Die hier vertretenen Meinungen spiegeln die persönlichen, wissenschaftlichen Auffassungen der Autorenschaft wider; alle Informationen sind aus öffentlich zugänglichen Quellen entnommen worden.

Robert van Ooyen / Martin Möllers

im Mai 2023

42 Vgl. Stellungnahme des Fachbereichsrats des Fachbereichs Nachrichtendienste zu Publikationen von Prof. Dr. Martin Wagener vom 12.10.2021, https://www.hsbund.de/DE/00_Home/1_Buehne/ND_Stellungnahme.html (letzter Abruf 15.5.2023).